

**Birkner Brigitte**

**Von:** Fritz Sylvia [sylvia.fritz@stmk.gv.at]  
**Gesendet:** Donnerstag, 25. September 2003 11:54  
**An:** gerhart.holzinger@konvent.gv.at  
**Betreff:** Themenvorschläge betr. Arbeitskreis 3



evoting\_240903.doc in einem jüngsten  
 c (84 KB) wissenschaftl...

Sehr geehrter Herr Professor !

Nachstehend darf ich jene Themen bekannt geben, die ich gerne diskutiert sehen würde und zu denen ich Beiträge leisten könnte:

- \* Kompetenzen und Bestellmodus des Bundespräsidenten (Volkswahl, Bundesversammlung, Rotation unter den LH's)
- \* Briefwahl und e-voting bei Wahlen zu allen Gebietskörperschaften (siehe auch Papier Außenministerium im Attachment 1)
- \* (minderheitenfreundliches) Mehrheitswahlrecht
- \* Persönlichkeitswahlrecht
- \* Wählen ab 16
- \* Kinderstimmrecht
- \* Verfassungsautonomie für Länder - insbesondere Wahlrecht, z. B. LH-Direktwahl
- \* Größe der gesetzgebenden Körperschaften
- \* Experte Dr. Klaus Poier - Dissertation zeigt internationalen Wahlrechtsvergleich

Ländermitwirkung an Bundesgesetzgebung durch Länderkammer Bundesrat);  
 Beschickung und Kompetenzen

(siehe auch Kommentar zum BVG im Attachment 2)

- \* Entlassung des Bundesrates aus der parteipolitischen Disziplinierung durch die Parlamentsklubs
- \* Abstimmung nach Länderinteressen
- \* Integration der Landeshauptleute in den Bundesrat
- \* Stellungnahmerecht des Bundesrates
- \* Vermittlungsausschuss
- \* Wahl des Rechnungshof-Präsidenten und der Volksanwälte durch die Bundesversammlung
- \* Zustimmungrecht des Bundesrates beim Finanzausgleich

In diesem Zusammenhang verfüge ich über eine umfangreiche Dokumentation der diversen BR-Reformvorschläge der letzten Jahrzehnte.

1) <<evoting\_240903.doc>> 2) <<in einem jüngsten wissenschaftl\_220903.doc>>

Herzlich  
 BR Prof. Herwig Hösele

Sylvia Fritz  
 Büro Landeshauptmann Waltraud Klasnic  
 8010 Graz-Burg, Hofgasse 15  
 Tel.: (0316) 877-3628  
 Fax: (0316) 877-3897  
 e-mail: sylvia.fritz@stmk.gv.at

**Bundesministerium**  
**für auswärtige Angelegenheiten**

**Abteilung IV.3**

**eVoting, Entwicklungen im Ausland;  
Konsequenzen für Österreich**

## **INFORMATION**

**“eVoting“, die Nutzung elektronischer Mittel und elektronischer Übertragungswege bei Wahlen, stellt einen Teil von “eGovernment“ dar, einen durch Elektronik ermöglichten erleichterten Zugang des Bürgers zur öffentlichen Verwaltung.**

**Die vom Europäischen Rat von Lissabon (März 2000) festgelegten Ziele zu eEurope wurden im Frühjahr vJ zu einem Aktionsplan eEurope 2005 zusammengefasst, wo eGovernment eine zentrale Rolle spielt. Ö möchte bis Mitte 2004 unter den besten fünf Mitgliedsländern sein (MR-Beschluss vom 13.5. d.J.).**

**Aufgrund der bei österreichischen bundesweiten Wahlen hohen Wahlbeteiligung, der relativ niedrigen Abstimmungskosten und der raschen Stimmenauszählung wird eVoting aus dem Inland nicht breit gefordert werden.**

**Da all diese drei Faktoren auf Auslandsösterreicher und die Auslandswahl nicht zutreffen, könnte eVoting deren Wahlbeteiligung bei gleichzeitiger Kostenreduktion sowie Erleichterungen für das BMaA merklich erhöhen – und gleichzeitig die tatsächliche Ausübung des Auslandsösterreicher-Wahlrechts merklich erleichtern, da eVoting auch weit entfernt von einer österreichischen Vertretungsbehörde, außerhalb von eigenen und fremden Bürozeiten, ohne einen anderen Österreicher, und auch von Bettlägrigen und Behinderten durchgeführt werden kann.**


**Auch Frankreich, die Niederlande und die Schweiz fokussieren ihre eVoting-Überlegungen und Pläne auf AuslandsbürgerInnen. Die Niederlande planen bereits für die EP-Wahl 2004 eVoting für Auslandsniederländer.**

**In Österreich bestehen bereits für Wahlen zu Organen der Hochschülerschaft wie der Wirtschaftskammern gesetzliche Vorkehrungen für eVoting. Ende Mai hat an der WU Wien ein zur ÖH-Wahl paralleler eVoting-Test erfolgreich stattgefunden. Das von einer international vernetzten Forschungsgruppe an der WU Wien entwickelte System sei weltweit das erste, das alle österreichischen Wahlgrundsätze einhalten und daher bereits jetzt auch bei bundesweiten Wahlen zum Einsatz kommen könnte. - Die WKÖ hat konkrete eVoting-Pläne für die nächsten Kammerwahlen (2005).**

**Die Einführung von eVoting bei bundesweiten allgemeinen Wahlen bedarf - wie jene der echten Briefwahl - einer verfassungsgesetzlichen Wahlrechtsänderung, da der VfGH bei bundesweiten Wahlen das persönliche und geheime Wahlrecht bei Briefwahl nicht gesichert sieht.**

**Es ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:**

- 2 -

- **Eine Wahlrechtsänderung in Richtung echter Briefwahl sollte auch eVoting enthalten, da die Übermittlung eines Briefes per Post, Schnellpostdienst oder Internet von den rechtlichen Anforderungen her gleichgelagert - und elektronisch sowohl einfacher wie billiger - ist.**
-   
(ev. über das geplante eGovernment-Gesetz).
- **Sollten von Seiten der Auslandsösterreicher oder österreichischer Wissenschaftler Initiativen für eVoting(-Versuche) bei Auslandsösterreichern kommen, sollten diese grundsätzlich unterstützt werden.**

Wien, 23. Mai 2003  
 Buchsbaum *m.p.*

### **Detailerklärungen:**

#### **eVoting:**

Unter eVoting werden alle Vorgänge im Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren verstanden, die sich elektronischer Mittel oder elektronischer Übermittlung bedienen. Einfache Anwendungen sind ein elektronisches Wählerregister (zentrales fehlt in Österreich) sowie die elektronische Ermittlung und Übermittlung von Wahlergebnissen. Technisch schwieriger ist, wenn der Stimmzettel in der Wahlzelle auf einem Bildschirm anstatt auf Papier zur Verfügung gestellt wird (elektronische Wahlmaschinen = Computer in der Wahlzelle).

Am schwierigsten ist es, wenn der elektronische Stimmzettel nach Hause geliefert wird und von dort ausgefüllt wieder an die Wahlkommission gelangt, per *Internet*: daher der Begriff „iVoting“. Hier muss unter anderem sichergestellt sein, dass der *berechtigte* Wähler abstimmt - und nur er -, dass er *nur einmal* abstimmt, dass seine Stimme auf dem Weg zur Wahlkommission nicht verfälscht wird, dass seine Stimme in einer Weise ankommt, dass sie nicht mit der stimmberechtigten Person in Verbindung gebracht werden kann (Wahlgeheimnis), und vieles andere mehr (inkl. Sicherstellung von Wahlbeobachtung).

#### **Teil von eGovernment:**

eVoting ist ein Teil von eGovernment, das auf dem durch Elektronik ermöglichten erleichtertem Zugang des Bürgers zur öffentlichen Verwaltung basiert. So sollen zB bis 2005 alle Amtswege in Österreich in elektronischer Form erledigt werden können. eGovernment ist ein Schwerpunkt des Regierungsprogramms: „*e-government-Offensive*“. Noch heuer soll ein eGovernment-Gesetz verabschiedet werden. In Österreich koordiniert und fördert eGovernment die nach der neuen Kompetenzverteilung nunmehr zum BKA ressortierende 'Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes'.

Der MR hat am 13. Mai d.J. einen Bericht des HBK zu „*eGovernment-Strategie für Österreich*“ genehmigt („*e-Governance Angebote, die den Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen ermöglichen, sind schrittweise zu entwickeln.*“). Unter den BMaA-Projekten werden eVoting und die Einbindung von AuslandsösterreicherInnen in die „Bürgerkarte“ (s.u.) erwähnt.

**EU - 'eEurope':**

Über Initiative der EK wurde auf Basis der vom Europäischen Rat von Lissabon (23./24. März 2000) festgelegten Ziele zu 'eEurope' von der EK ein *Aktionsplan eEurope 2002* erstellt, um die BürgerInnen und die EU voll von der Informationsgesellschaft profitieren zu lassen. Der Aktionsplan wurde vom Europäischen Rat von Feira (19./20. Juni 2000) angenommen. Im Mai 2002 hat die EK nach Feststellung der Fortschritte zum *Aktionsplan eEurope 2002* einen Folgeplan *eEurope 2005* angenommen. Demnach sollte Europa bis 2005 verfügen über

moderne öffentliche Online-Dienste:

elektronische Behördendienste (E-Government)

Dienste für elektronisches Lernen (eLearning)

Online-Gesundheitsfürsorgedienste incl. elektr. Gesundheitspässe;

ein dynamisches Umfeld für den elektronischen Geschäftsverkehr;

und, um dies alles zu ermöglichen, über:

Breitbandzugang zu wettbewerbsfähigen Preisen fast überall, und

eine sichere Informationsinfrastruktur.

Ö möchte bis Mitte 2004 unter den besten fünf Mitgliedsländern sein.

**Situation im Ausland:**

Andere - vergleichbare - Länder sind bei der Anpassung des Wahlrechts an die heutige elektronische Realität bzw. bei Vorarbeiten dazu bereits erheblich weiter als Österreich. Auch bei eVoting-Wahltests und -Testwahlen.

Irland hat im Jahre 2001 sein Wahlgesetz in Richtung eVoting novelliert, die Schweiz mit 1.1.2003. Das fertige niederländische eVoting-Testlaufgesetz - eVoting im Inland in der Wahlzelle, iVoting im Ausland - wartet im Parlament in Den Haag auf die neue Regierung.

Heuer im Frühjahr hat Frankreich ein Gesetz beschlossen, damit Auslandsfranzosen ihre gesetzliche Vertretungskörperschaft auch elektronisch wählen können (Details s.u.).

In Großbritannien und Frankreich gab es im Frühjahr 2002 die Möglichkeit, bei ausgewählten Gemeinderatswahlen die Stimme elektronisch abzugeben, wobei in Großbritannien diese Möglichkeit für die Lokalwahlen im Mai erheblich ausgeweitet wurde. In der Schweiz wurde zum ersten Mal bei einer Volksabstimmung im Jänner 2003 eVoting angeboten und breit angenommen.

Weitere Pilotversuche haben u.a. auch in Deutschland und Peru stattgefunden. Rumänien plant solche für nächstes Jahr. Spanien plant eine großangelegte Studie zum Thema.

In Brasilien findet eVoting in der Wahlzelle seit 1996 statt (Vorläufe seit 1986). Belgien und Irland folgten diesem Weg.

In Portugal wurde eVoting ab Wahlzelle bei den letzten Gemeinderatswahlen 1997 und 2001 in einigen Gemeinden erfolgreich getestet und könnte in einigen Jahren generell eingeführt werden. Auch über iVoting wird derzeit nachgedacht.

Die griechische EU-Präsidentschaft nützt zur erhöhten Bürgerbeteiligung zu EU-Fragen eVoting im Sinne einer freien Meinungsäußerung zu vorgegebenen Themen.

**Entwicklungen im Europarat:**

- 4 -

Der Europarat unternimmt seit 2002 Aktivitäten zu eVoting. Dazu wurde im Frühjahr 2003 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. GS SCHWIMMER wie die Organisation sehen diese AG, die im Rahmen des *Making democratic institutions work*-Projekts angesiedelt ist, als eine der dzt. Schlüsselaktivitäten der Organisation.

Ö ist an der Arbeit der ER-Arbeitsgruppe wie ihrer beiden Untergruppen aktiv beteiligt (BKA, BMI, Gefertigter, A-SIT). Ö wurde als Mitglied in die technische Untergruppe gewählt, wo DI Leitold - Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria (A-SIT), Graz - die Koordination der Sicherheitsfragen übernommen hat. Gef. hat an einem CH-Ö-CH-D-Papier für die juristische Untergruppe mitgearbeitet.

Der Europarat will bis Herbst 2004 juristische, technische und operative Standards zu eVoting vereinbaren. Da Österreich im internationalen Vergleich besonders hohe Anforderungen an die Ausgestaltung des geheimen und persönlichen Wahlrechtes setzt, sind die Europaratsarbeiten von besonderem Interesse und großer Bedeutung für Österreich.

#### **AuslandsbürgerInnen-Fokus:**

Ähnlich wie bei der Briefwahl fokussieren einige Länder auch ihre eVoting-Überlegungen und - Bemühungen aus AuslandsbürgerInnen:

- die Niederlande planen, - basierend auf einem vom neuen nl. Parlament zu beschließendem eVoting-Testlaufgesetz - eVoting für AuslandsniederländerInnen bei der EP-Wahl 2004;
- die Schweiz, wo bereits seit vorigem Jahr einige Wahltests zu eVoting erfolgreich durchgeführt wurden, erarbeitet ein Konzept "E-Voting für Auslandschweizer";
- am 27. März d.J. wurde ein französisches Gesetz beschlossen, damit Auslandsfranzosen ab 1. Juni 2003 ihre gesetzliche Vertretungskörperschaft - *Conseil supérieur des Français de l'étranger (CSFE)* - auch elektronisch wählen können (der CSFE wählt seinerseits 6 Mitglieder des franz. Senats!).

#### **rechtliche Situation in Österreich:**

Der Verfassungsgerichtshof hält für allgemeine Wahlen - BP, NR, EP, LT, Gemeinderat, Volksbefragungen, Volksabstimmungen - die Briefwahl für verfassungswidrig, weil sie gegen das persönliche und geheime Wahlrecht verstoße. Auch eVoting ist eine Briefwahl, bei der der Brief per Internet weitergeleitet wird.

Im Nachbarland Deutschland, das praktisch dieselben verfassungsrechtlichen Vorgaben hat, besteht seit 1958 die generelle Möglichkeit der Briefwahl. Auch in der Schweiz, Luxemburg, Spanien, Norwegen, den Niederlanden und Portugal schon seit längerem, in Italien und Belgien erst seit kürzerem - bei manchen Ländern nur für Auslandsbürger.

Auch das österreichische Wahlrecht kennt eine Art qualifizierter Briefwahl aus dem Ausland.

Die Landeshauptleutekonferenz hat am 30. April. d.J. (erneut) einstimmig vom „Bund“ gefordert, „dass bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene die gleichen Möglichkeiten für die Stimmabgabe im gesamten Bundesgebiet vorgesehen werden können wie bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen.“

Bereits heute sind Briefwahl und eVoting bei Wahlen zu Körperschaften öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich möglich. Gesetzliche Vorkehrungen dazu bestehen bereits zu Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft sowie der Wirtschaftskammern (praktisch wortgleich in § 34 Abs. 4-7, Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 zuletzt geändert

durch BGBl. I Nr. 18/2001, bzw. § 74 Abs. 2-4, Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2001).

Die Einführung von eVoting bei *bundesweiten* allgemeinen Wahlen bedarf - wie jene der echten Briefwahl - einer verfassungsgesetzlichen Wahlrechtsänderung.

### **technische Situation in Österreich:**

Enorm wichtig für die Fragen des eVoting ist das Vorliegen entsprechender technischer Vorkehrungen zur Garantie aller Wahlgrundsätze. Ob entsprechende gesetzliche Regelungen DANACH oder DAVOR - als Vorgaben - erlassen werden sollen, ist umstritten. Gesetzliche Regelungen sollen jedoch technologieneutral sei (wie zB im Hochschülerschaftsgesetz bereits vorliegend), um nicht jedes Mal an technische Entwicklungen angepasst werden zu müssen.

Es herrscht in Österreich und darüber hinaus ein breiter Konsens darüber, dass *derzeit* noch kein System derart ausgereift und erprobt ist, dass eVoting bei österreichischen bundesweiten allgemeinen Wahlen zur Anwendung kommen könnte.

### **Zusammenhang mit österreichischer "Bürgerkarte":**

Zum sicheren Einsatz eines eVoting-Systems müsste die österreichische "Bürgerkarte", die im Frühjahr d.J. das Licht der Welt erblickt hat, entsprechend ausgestaltet und weit verbreitet sein (Website: [www.cio.gv.at/identity](http://www.cio.gv.at/identity) und [www.buergerkarte.at](http://www.buergerkarte.at)). Diese Karte erlaubt es, Amtswege elektronisch von zu Hause aus zu tätigen, weil sie die Anforderungen einer eigenhändigen Unterschrift erfüllt.

Nur die Verbindung der sicheren "elektronischen Signatur" (= elektronische Unterschrift) gem. Signaturgesetz aus dem Jahre 1999 mit einer qualitativ hochwertigen Identifikation des elektronisch Unterschreibenden inklusive dessen Anbindung an das zentrale Melderegister (ZMR), was auf der „Bürgerkarte“ gegeben ist, könnte eine den österreichischen Wahlgrundsätzen entsprechende Sicherheit bei eVoting garantieren. Das Speichern der entsprechenden Daten auf der „Bürgerkarte“ sei sicherer als auf anderen Medien.

„Bürgerkarte“ ist jedoch ein generischer Begriff, sodass mit entsprechenden Zusatzfunktionen ausgestattete Bankomat- / „Quick“-Karten, Kreditkarten, SV-Karten, Personalausweise im Scheckkartenformat oder auch beliebige Vereinskarten (Chip-Karten) „Bürgerkarten“ sein können.

### **Wahltests und Testwahlen:**

Vor dem Einsatz einer bestimmten Technologie werden Wahltests - *parallel* zu Wahlen und unerheblich - sowie Testläufe / Testwahlen abgehalten. Erst nach erfolgreichen Wahltests kann zu Testwahlen geschritten werden. Wahltests werden üblicherweise erst dann durchgeführt, wenn die Anwender sich der Technologie ganz sicher sind, damit nicht problematische Wahltests zur Blockierung der Einführung von eVoting führen.

Eine international vernetzte österreichische Forschungsgruppe an der Wirtschaftsuniversität Wien unter Leitung von Professor Alexander Prosser veranstaltete zwischen 20. und 22. Mai eine elektronische Testwahl parallel zur Hochschülerschaftswahl (Website: [www.e-Voting.at](http://www.e-Voting.at)) – als erstmaligen Einsatz von eVoting in Österreich. Das dabei angewandte System sei weltweit das erste, das alle österreichischen Wahlgrundsätze einhalten und daher bereits jetzt auch bei bundesweiten Wahlen zum Einsatz kommen könnte.

### **Bedeutung für Auslandsösterreicher:**

- 6 -

In Österreich wird eVoting aufgrund der bei bundesweiten Wahlen hohen Wahlbeteiligung, der relativ niedrigen Abstimmungskosten und der raschen Stimmenausrählung nicht breit gefordert werden.

All diese drei Faktoren treffen jedoch auf Auslandsösterreicher und die Auslandswahl *nicht* zu. Die außerordentlichen Maßnahmen des BMAA bei der letzten Nationalratswahl haben zwar die Wahlteilnahme der Auslandsösterreicher um 10 % auf 27.500 Personen erhöht. Dennoch lag die Wahlteilnahme unter den erfassten Auslandsösterreichern bei nur 9%! Der zwar um ein Viertel reduzierte, jedoch noch immer hohe Prozentsatz von fast 10% fehlerhaft ausgefüllten und somit ungültigen Wahlkarten aus dem Ausland beweist die objektiven Schwierigkeiten mit der Durchführung des Auslandslandwahlrechts.

**eVoting im Ausland könnte zwar nicht alle Probleme des Auslandsösterreicher-Wahlrechts lösen, aber die tatsächliche Ausübung des demokratischen Rechts der Stimmabgabe *merklich erleichtern*, da eVoting auch weit entfernt von einer österreichischen Vertretungsbehörde, außerhalb von eigenen und fremden Bürozeiten, ohne einen anderen Österreicher mit gültigem (!) Reisepass, und auch von Bettlägrigen und Behinderten durchgeführt werden kann.**

In einem jüngsten wissenschaftlichen Kommentar zur Bundesverfassung heißt es:

*„Der BR ist die zweite Kammer der Bundesgesetzgebung (vgl. bei Art 24 B-VG); er repräsentiert – dem bundesstaatlichen Prinzip entsprechend – die Länder in der Gesetzgebung des Bundes. In der politischen Realität ist der BR ohne Gewicht, was im wesentlichen darin gründet, daß er in erster Linie – wie der NR – von parteipolitischen statt von Länderinteressen dominiert wird. Über das Erfordernis einer Reform besteht weitgehende Einigkeit; die politischen Zielvorstellungen divergieren beträchtlich.“*